

**Satzung vom 24.06.2008  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen  
Ganztagsschule im Primarbereich**

**Satzung vom 24.06.2008  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen  
Ganztagsschule im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Würselen.
2. Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mindestens aber bis 15.00 Uhr.
3. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich.
4. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.
5. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich erhebt die Stadt Würselen gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag

**§ 2**

**Anmeldung**

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht. Ausnahmen hiervon regelt der Aufnahmevertrag.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen

entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und das Ganztagsschulkonzept der Stadt Würselen an.
5. Die Einzelheiten von An- und Abmeldungen werden in einem Aufnahmevertrag geregelt.

### § 3

#### Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Elterneinkommen und wird wie folgt festgesetzt:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Elterneinkommen</b>	<b>mtl. Elternbeitrag</b>
1	bis 16.000,- €	0,00€
2	bis 25.000,- €	34,50 €
3	bis 37.000,- €	69,00 €
4	bis 49.000,- €	97,75 €
5	bis 62.000,- €	138,00 €
6	über 62.000,- €	150,00 €

Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. – 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen. Es wird dann anteilig ein Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

## § 4

### **Ermittlung des Elterneinkommens**

1. Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Eltern legen jährlich zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vor. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird der höchste Elternbeitrag erhoben.
3. Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben, d.h. vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei Fortbestehen der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird eine erneute Festsetzung erforderlich
4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

## § 5

### **Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme des/der Schüler/in an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und wird von der Stadt Würselen schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Wege der Einzugsermächtigung im voraus zu entrichten.
2. Im Falle von rückständigen Elternbeiträgen wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ein Verwaltungszwangverfahren eingeleitet.

## § 6

### **Ermäßigungsgrundsätze**

1. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie die Offene Ganztagschule im Primarbereich, wird für das erste Kind der volle Beitrag erhoben und für das zweite Kind die Hälfte. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
2. Nehmen mehrere Geschwisterkinder einer Familie Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Angebote der Tagespflege in Anspruch und besuchen eine Offene Ganztagschule im Stadtgebiet Würselen, wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in voller Höhe erhoben und der Beitrag für das Kind, das die Offene Ganztagschule besucht um die Hälfte reduziert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Abweichend hiervon wird für den Besuch der Offenen Ganztagschule der volle Beitrag erhoben, wenn eine Beitragsbefreiung nach dem GTK für das Kind, das die Tageseinrichtung für Kinder besucht, gewährt wird.

## § 7

### **Verpflegungskostenbeiträge**

1. Anfallende Verpflegungskostenbeiträge werden durch den jeweiligen Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
2. Die Satzung vom 02.05.2005 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Juni 2008

Werner Breuer  
Bürgermeister